

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER C-QUADRAT INVESTMENT AG, DEREN SITZ, WOHNSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, SOLLTEN DIE IN PUNKT 8.4 AUFGEFÜHRTE INFORMATION GENAU LESEN

NOTE:

SHAREHOLDERS OF C-QUADRAT INVESTMENT AG WITH THEIR DOMICILE OR HABITUAL ABODE OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD CAREFULLY REVIEW THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.

ANTI ZIPIERTES PFLICHTANGEBOT
(§§ 22 ff ÜbG)
("Angebot")

der
Cubic (London) Limited
1 Vine Street - London W1 J0AH, Vereinigtes Königreich
(die "Bieterin")

an die Aktionäre der

C-QUADRAT Investment AG
Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien,
ISIN AT0000613005
("Zielgesellschaft")

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Cubic (London) Limited ("Cubic"), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales (Companies House of England and Wales) unter der Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1 JOAH, Vereinigtes Königreich.	Punkt 3.1
Talanx Aktienkaufvertrag	Kaufvertrag vom 15.01.2016, abgeschlossen zwischen Cubic (London) Limited als Käuferin und der Talanx Asset Management GmbH als Verkäuferin, betreffend den Verkauf und die Abtretung durch die Verkäuferin von insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft an die Käuferin, welche eine Beteiligung von 25,10% an der Zielgesellschaft entspricht.	Punkt 2.1
Kauf- und Einbringungsverträge	Kauf- und Einbringungsverträge vom 10.03.2016, abgeschlossen zwischen Cubic (London) Limited als übernehmende Gesellschaft und Käuferin und der San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Laakman Holding Ltd und Q-CAP Holdings Ltd als Verkäufer und einbringende Gesellschafter, betreffend den Verkauf und die Abtretung bzw. die Einbringung von insgesamt 2.856.344 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% an der Zielgesellschaft entsprechen.	Punkt 2.1
Syndikatsvertrag	Syndikatsvertrag vom 10.03.2016 abgeschlossen zwischen San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli betreffend Cubic und die C-Quadrat.	Punkt 2.6
Zielgesellschaft	C-QUADRAT Investment AG ("C-Quadrat" oder "Zielgesellschaft"), eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch	Punkt 2.2

des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien, deren Aktien im Amtlichen Markt der Wiener Börse im Segment Standard Market Auction sowie im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) notiert werden (ISIN AT0000613005).

Kaufgegenstand	Erwerb sämtlicher auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, die sich nicht im Eigentum der Bieterin, gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Talanx Asset Management GmbH befinden. Dieses Angebot richtet sich daher effektiv auf den Erwerb von 411.694 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft (9,44%).	Punkt 4.1
Angebotspreis	EUR 60,00 je Stückaktie der Zielgesellschaft (ISIN AT0000613005).	Punkt 4.2
Aufschiebende Bedingungen	Nichtuntersagung des Vollzugs des Talanx Aktienkaufvertrags (Transaktion I) und dieses Angebots durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich, Deutschland und Großbritannien bzw. die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen werden erteilt. Dem stehen bestätigende Schreiben der zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, oder einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Vollzug des Talanx Aktienkaufvertrags keiner Anzeige, Freigabe, Nicht-Untersagung oder Genehmigung bedarf oder dafür anwendbare Fristen ohne Untersagung abgelaufen sind.	Punkt 5
Annahmefrist	05.04.2016 bis einschließlich 14.06.2016, 17:00 Ortszeit Wien, somit zehn Wochen.	Punkt 6.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am	Punkt 6.3

2. (zweiten) Börsetag, 17:00 Uhr Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der AT0000A1KKY6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000613005) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Annahme- u. Zahlstelle UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p. Punkt 6.2

Squeeze Out

Die Bieterin strebt eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung dieses antizipierten Pflichtangebots und Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion II sowie der gesetzlichen Voraussetzungen einen Gesellschafterausschluss ("Squeeze-Out") durchzuführen.

Sofern die Hauptversammlung, die über den Gesellschafterausschluss beschließt, innerhalb der dreimonatigen Nachfrist stattfindet, gilt folgendes:

Der Preis, zu dem der Squeeze-Out durchgeführt werden würde, soll dem Angebotspreis von EUR 60,00 entsprechen.

Für den Fall, dass der Preis, zu dem der Squeeze-out gemäß Beschluss aufgrund des Squeeze-Out Verlangens über dem Angebotspreis liegt, erhalten jene Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren von der Hauptversammlung festgesetzten Squeeze-Out Preis.

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung.

Die Bieterin behält sich vor, den Squeeze-Out im

Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder wenn diese einen wesentlich negativen Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft haben, nicht durchzuführen.

Delisting

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft (Delisting) nach Durchführung des Angebots und des Squeeze Outs anstrebt.

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

Zusammenfassung des Angebots	1
Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage.....	5
1. Definitionen	6
2. Hintergrund	9
3. Angaben zur Cubic und den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern	13
4. Kaufangebot	16
5. Aufschiebende Bedingung.....	18
6. Annahme und Abwicklung des Angebots.....	19
7. Zukünftige Strategie für die Zielgesellschaft	24
8. Sonstige Angaben	27
9. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	32

1. DEFINITIONEN

Aktien oder Aktie	Die im Amtlichen Markt der Wiener Börse im Segment Standard Market Auction sowie im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) notierten Aktien der C-Quadrat (ISIN AT0000613005).
Angebotspreis	hat die in Punkt 4.2 festgelegte Bedeutung.
Annahmefrist	hat die in Punkt 6.1 festgelegte Bedeutung.
Annahmeerklärung	Eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Angebots durch Aktionäre der Zielgesellschaft gegenüber jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder jenem Kreditinstitut (Depotbank), welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der C-Quadrat führt und bei dem die Aktien hinterlegt sind.
Bieterin	Cubic (London) Limited.
Cubic	Cubic (London) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales (Companies House of England and Wales) unter der Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1 JOAH, Vereinigtes Königreich.
Börsentag	Ein Tag, an dem der Handel mit Aktien an der Wiener Börse stattfindet.
C-Quadrat	C-QUADRAT Investment AG, eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien.
Depotbank	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der Zielgesellschaft ihr Wertpapierdepot führen und ihre Aktien hinterlegt haben.

Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung
GesAusG	Bedeutet Gesellschafter-Ausschlussgesetz
Hallmann Holding International Investment GmbH	Hallmann Holding International Investment GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lichtenfelsgasse 1/11, 1010 Wien.
Kaufgegenständliche Aktien	hat die in Punkt 4.1 festgelegte Bedeutung.
Kauf- und Einbringungsverträge	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Kernaktionäre	San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd gemeinsam.
Laakman Holding Ltd	Laakman Holding Limited, 1, Iakovou Tompazi, Vashiotis Business Centre, 1st Floor, Office Flat 101, CY-3107, Limassol, Zypern.
Long Stop Date	hat die in Punkt 5 festgelegte Bedeutung.
Nachfrist	hat die in Punkt 6.5 festgelegte Bedeutung.
Privatstiftungen	San Gabriel Privatstiftung zusammen mit T.R. Privatstiftung
Q-CAP Holdings Ltd	Q-CAP Holdings Ltd, 16 Megalou Alexandrou, Block R3, Office 1, 4534 Pyrgos, Zypern
Referenzpreis	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.
San Gabriel Privatstiftung	San Gabriel Privatstiftung, eine österreichische Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Waldegghofgasse 3, 1170 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 195929 g
Settlement	hat die Punkt 6.6 festgelegte Bedeutung.
Squeeze-Out	Die Bieterin beabsichtigt, alle Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben und in der Folge in Übereinstimmung mit dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz ("GesAusG") einen Gesellschafterausschluss (Squeeze Out) durchzuführen.

Squeeze-Out Hauptversammlung	Jene a.o. Hauptversammlung der Zielgesellschaft, die unmittelbar nach Ablauf der Annahmefrist und Vorliegen sämtlicher aufschiebender Bedingungen stattfinden und über den geplanten Gesellschafterausschluss beschließen soll.
Syndikatsvertrag	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Talanx Aktienkaufvertrag	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Transaktion I	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
Transaktion II	hat die in Punkt 2.1 festgelegte Bedeutung.
T.R. Privatstiftung	T.R. Privatstiftung, eine österreichische Privatstiftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, 1070 Wien, eingetragen in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 195928 f
ÜbG	bedeutet das Übernahmegesetz.
VWAP	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.
Zielgesellschaft	C-QUADRAT Investment AG, eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien (ISIN AT0000613005)

2. HINTERGRUND

2.1 Ausgangslage

Cubic (London) Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales mit Sitz in London und steht derzeit jeweils zur Hälfte im Eigentum von San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung (zusammen die "Privatstiftungen"). San Gabriel Privatstiftung, eine von Herrn Alexander Schütz iSd ÜbG kontrollierte Privatstiftung, hält derzeit 684.161 Stück Stammaktien an der C-Quadrat, was einem Anteil an den Stimmrechten am Emittenten von 15,68% entspricht. T.R. Privatstiftung, eine von Herrn Mag. Thomas Rieß iSd ÜbG kontrollierte Privatstiftung, hält derzeit 881.141 Stück Stammaktien an der C-Quadrat, was einem Anteil an den Stimmrechten am Emittenten von 20,20% entspricht. In Bezug auf C-Quadrat besteht seitens San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung eine Vereinbarung über die einvernehmliche Ausübung ihrer Stimmrechte. Zusammen halten die genannten Rechtsträger derzeit eine kontrollierende Beteiligung von rund 35,88% an der Zielgesellschaft. Cubic hält derzeit weder direkt noch indirekt Aktien an der C-Quadrat.

Am 15.01.2016 hat Cubic einen aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrag mit Talanx Asset Management GmbH über insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien der C-Quadrat, entsprechend 25,1% vom ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft, abgeschlossen ("Talanx Aktienkaufvertrag"). Der Kaufpreis beträgt EUR 42 je Aktie. Der Aktienkaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und England (Financial Conduct Authority). Der Abschluss des Talanx Aktienkaufvertrags, die "Transaktion I".

Mit Wirksamkeit des Aktienkaufvertrages würde Cubic zusammen mit den beiden Privatstiftungen über 50% an der Zielgesellschaft halten und gemäß § 22 ff ÜbG (creeping-in) verpflichtet sein, ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre zu stellen. Dieser Pflicht soll im Rahmen dieses antizipierten Pflichtangebots zum Kauf sämtlicher C-Quadrat Aktien, die nicht von Cubic, den beiden Privatstiftungen oder den Aktionären Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd gehalten werden und mit denen Cubic zunächst Nichteinlieferungsvereinbarungen abgeschlossen hatte, nachgekommen werden. Dieses antizipierte Pflichtangebot richtet sich daher auf 411.694 Stück C-Quadrat Aktien, entsprechend rund 9,44% am ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft.

Am 10.03.2016 hat Cubic mit ihren bisherigen Eigentümern San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung sowie Laakman Holding Ltd, Hallmann Holding International Investment GmbH und Q-CAP Holdings Ltd (die fünf letztgenannten Rechtsträger zusammen die "Kernaktionäre") jeweils Kauf- und Einbringungsverträge über den Erwerb sämtlicher von diesen Aktionären gehaltenen Aktien abgeschlossen (zusammen die "Kauf- und

Einbringungsverträge"). Der Übernahmepreis beträgt EUR 59,96 je Aktie. Darüber hinaus haben San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli einen Syndikatsvertrag in Bezug auf Cubic und die Zielgesellschaft abgeschlossen (der "Syndikatsvertrag"). Dieses Syndikat wird von den beiden Privatstiftungen gemeinsam beherrscht werden (vgl. Punkt 2.6). Sämtliche Kauf- und Einbringungsverträge sowie die Wirksamkeit des Syndikatsvertrags stehen unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsrechtlichen Freigaben durch die zuständigen Behörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und England (Financial Conduct Authority). Der Abschluss der Kauf- und Einbringungsverträge sowie des Syndikatsvertrags, die "Transaktion II".

Transaktion II wurde im Nachgang zu Transaktion I abgeschlossen. Mit Wirksamkeit der Kauf- und Einbringungsverträge wird Cubic über 90% an der Zielgesellschaft halten. Unter Berücksichtigung der Durchführung von Transaktion I und der damit ausgelösten Angebotspflicht führt Transaktion II allerdings zu keiner weiteren Angebotspflicht gemäß § 22a ÜbG da sich an der gemeinsamen Kontrolle durch San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung nichts ändert. Vielmehr wird die gemeinsame Kontrolle der beiden Privatstiftungen durch den Syndikatsvertrag noch gestärkt (vgl. Punkt 2.6). Dieses Angebot steht daher unter der ausschließlichen Bedingung der Freigabe von Transaktion I durch die zuständigen Aufsichtsbehörden.

Da Transaktion II allerdings eine Referenztransaktion iSd § 26 Abs 1 ÜbG darstellt, wird der am 15.01.2016 bekannt gegebene Angebotspreis iHv EUR 42,86 auf EUR 60,00 erhöht. Klargestellt wird, dass sich am Umfang der angebotsgegenständlichen Aktien durch Transaktion II nichts ändert. Das Angebot richtet sich daher auf 411.694 Stück C-Quadrat Aktien, entsprechend rund 9,44% am ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft.

Sofern nur Transaktion I nicht aber Transaktion II von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt wird, wird das Angebot dennoch wirksam und ein Settlement findet statt (vgl. Punkt 6.6). Der Angebotspreis bleibt gleich. Klargestellt wird, dass diesfalls weder die Kauf- und Einbringungsverträge noch der Syndikatsvertrag wirksam werden. Die bisherige Eigentümerstruktur der Cubic würde bestehen bleiben. Cubic würde zusammen mit den beiden Privatstiftungen zukünftig nur zwischen 50% und 70% an C-Quadrat halten (abhängig von der Annahmquote).

2.2 Zur Zielgesellschaft und der C-Quadrat Gruppe

Die Zielgesellschaft, C-QUADRAT Investment AG, ist eine österreichische Aktiengesellschaft, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 55148 a, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottenfeldgasse 20, A-1070 Wien.

Die Zielgesellschaft hat ein Grundkapital von EUR 4.363.200, welches in 4.363.200 Inhaberaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1 unterteilt ist. Die Aktien sind im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment: Standard Market Auction, und im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard), zum Handel zugelassen und notiert (ISIN AT0000613005).

Die Zielgesellschaft ist die Holdinggesellschaft der C-Quadrat-Gruppe, ein international tätiger Asset Manager mit Schwerpunkt auf Absolute Return- und Multi Asset-Produkten. C-Quadrat beschäftigt gegenwärtig 86 Mitarbeiter und ist mit Büros in Wien, London, Frankfurt, Genf und Jerewan vertreten und in 19 Ländern Europas und Asiens aktiv. Zum Stichtag 31. Dezember 2014 betragen die Assets under Management der C-Quadrat-Gruppe rund EUR 5.2 Milliarden.

2.3 Derzeitige Aktionärsstruktur der Zielgesellschaft

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage stellt sich die Beteiligungsstruktur der Zielgesellschaft nach Kenntnis der Bieterin und unter Berücksichtigung der gemäß § 93 Abs. 2 Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen wie folgt dar:

Aktionär	Anteil am Grundkapital in %
Talanx Asset Management GmbH	25,10 %
Thomas Rieß und T.R. Privatstiftung	20,20 %
Laakman Holding Ltd	17,28 %
Alexander Schütz und San Gabriel Privatstiftung	15,68 %
Hallmann Holding International Investment GmbH	9,99 %
Q-CAP Holdings Ltd	2,31 %
Streubesitz	9,44 %
Summe	100 %

Mit Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion I durch die zuständigen Behörden wird Cubic insgesamt 1.095.162 Aktien, was einer Beteiligung von 25,10% an C-Quadrat entspricht, halten.

Mit Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion II durch die zuständigen Behörden wird Cubic weitere 2.856.344 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% entspricht, erwerben und insgesamt eine Beteiligung von 90,56% an C-Quadrat entspricht, halten.

2.4 Nicht-Einlieferungsvereinbarungen

Cubic hatte in Hinblick auf Transaktion I zunächst mit folgenden Aktionären Nicht-Einlieferungsverträge abgeschlossen:

- Q-CAP Holdings Ltd, 16 Megalou Alexandrou, Block R3, Office 1, 4534 Pyrgos, Zypern, über insgesamt 100.657 Stück Aktien;
- Laakman Holding Limited, 1, Iakovou Tompazi, Vashiotis Business Centre, 1st Floor, Office Flat 101, CY-3107, Limassol, Zypern, über insgesamt 754.066 Stück Aktien;
- Hallmann Holding International Investment GmbH mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lichtenfelsgasse 1/11, 1010 Wien, über insgesamt 436.319 Stück Aktien.

Diese Aktionäre haben sich gegenüber Cubic ausdrücklich und unwiderruflich verpflichtet, die von ihnen gehaltenen Aktien nicht in das Angebot einzuliefern (durch Annahme des Angebots in der Annahmefrist oder Nachfrist) und die Aktien bis zum Ende der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG nicht an Dritte zu veräußern oder auf andere Art über diese zu verfügen.

Am 10.03.2016 haben diese drei Rechtsträger Kauf- und Einbringungsverträge mit Cubic abgeschlossen. Weiters haben San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli einen Syndikatsvertrag vereinbart. Sofern Transaktion II von den zuständigen Aufsichtsbehörden nicht genehmigt wird, werden diese Verträge nicht wirksam und entfallen. Die Nicht-Einlieferungsvereinbarungen bleiben jedoch aufrecht bestehen.

2.5 Kauf- und Einbringungsverträge

Am 10.03.2016 haben die Kernaktionäre Kauf- und Einbringungsverträge mit Cubic abgeschlossen. Alle Verträge stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Jeder Kernaktionär wird sämtliche von ihm gehaltene Aktien an Cubic teils gegen Barzahlung (EUR 59,96 je Aktie), teils gegen Ausgabe von neuen Anteilen an Cubic übertragen. Für Laakman Holding Ltd gilt, dass mit Durchführung dieser Verträge deren wirtschaftliche Begünstigten (Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli) die Anteile an der Cubic halten werden.

Im Ergebnis werden die Kernaktionäre ihre Aktien an Cubic daher wie folgt übertragen:

Aktionär	Verkauf		Einbringung	
	Stück	%	Stück	%
San Gabriel Privatstiftung	404.161	9,26%	280.000	6,42%
T.R. Privatstiftung	520.141	11,92%	361.000	8,27%

Laakman Holding Ltd	445.066	10,22%	309.000	7,06%
Hallmann Holding	327.319	7,50%	109.000	2,5%
Q-CAP Holdings Ltd	59.657	1,37%	41.000	0,94%
Summe	1.756.344	40,25%	1.100.000	25,21%

Die Beteiligung der Kernaktionäre an der Cubic nach Durchführung der Transaktion II ist in Punkt 3.1 dargestellt.

2.6 Syndikatsvertrag

Am 10.03.2016 haben San Gabriel Privatstiftung, T.R. Privatstiftung, Hallmann Holding International Investment GmbH, Q-CAP Holdings Ltd, Carlo Michienzi, Matteo Pusineri und Kerry Mentasti-Granelli einen Syndikatsvertrag in Bezug auf Cubic und die C-Quadrat abgeschlossen. Der Syndikatsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Freigabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Zweck dieses Syndikatsvertrags ist es die Kontrolle über die C-Quadrat Gruppe zu regeln und abzusichern, Regeln für die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Cubic und der C-Quadrat sowie Nominierungsrechte für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern festzulegen.

Der Syndikatsvertrag hält für die bisher schon kontrollierenden Privatstiftungen ein Nominierungsrecht für die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Zielgesellschaft fest. Die übrigen Kernaktionäre haben das Recht, jeweils ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu nominieren. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter soll jeweils ein von den Privatstiftungen nominiertes Mitglied sein.

Die Kernaktionäre werden Syndikatsversammlungen abhalten, welche über alle Agenden der Gremien der Cubic und der Zielgesellschaft entscheiden werden. Die Syndikatsversammlung wird durch San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung gemeinsam kontrolliert. Die beiden Privatstiftungen können sämtliche Beschlüsse gemeinsam durchsetzen. Letztlich werden die beiden Privatstiftungen die Cubic und die Zielgesellschaft wie bisher gemeinsam kontrollieren (vgl. dazu auch Punkt 8.1). Klargestellt wird, dass die bisher zwischen den beiden Privatstiftungen bestehende Stimmbindung als Subsyndikat bestehen bleibt.

3. ANGABEN ZUR CUBIC UND DEN GEMEINSAM VORGEHENDEN RECHTSTRÄGERN

3.1 Angaben zur Cubic

Cubic (London) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet nach dem Recht von England und Wales, mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, eingetragen im Handelsregister von England und Wales (Companies House of England and Wales) unter der Registernummer 9923021 und der Geschäftsanschrift 1 Vine Street - London W1 JOAH, Vereinigtes Königreich.

Einziges Ziel der Gesellschaft ist das Halten einer Beteiligung an der Zielgesellschaft. Derzeit halten San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung jeweils 50% an Cubic.

Mit aufsichtsrechtsrechtlicher Freigabe von Transaktion II werden die Kauf- und Einbringungsverträge (vgl. Punkt 2.5) wirksam werden und sich die Eigentümerstruktur an Cubic wie folgt ändern:

Gesellschafter der Cubic	Anteil am Grundkapital der Cubic
San Gabriel Privatstiftung	25,45 %
T.R. Privatstiftung	32,82 %
Herr Carlo Michienzi	13,764 %
Herr Matteo Pusineri	7,163 %
Herr Kerry Mentasti-Granelli	7,163 %
Hallmann Holding International Investment GmbH	9,91 %
Q-CAP Holdings Ltd	3,73 %
Summe	100 %

3.2 Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Cubic (London) Limited als Zweckgesellschaft ist Bieterin im Sinn dieses Angebots.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs. 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger").

In diesem Sinne sind Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger:

- San Gabriel Privatstiftung,
- T.R. Privatstiftung,
- Laakman Holding Ltd,
- Hallmann Holding International Investment GmbH,
- Q-CAP Holdings Ltd,
- Herr Alexander Schütz,
- Herr Mag. Thomas Rieß,
- Herr Carlo Michienzi,
- Herr Matteo Pusineri,

- Herr Kerry Mentasti-Granelli,
- Herr Klemens Hallmann
- Herr Fritz Schweiger sowie
- alle von den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern kontrollierten Rechtsträger, wobei detaillierte Angaben gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen können, da die weiteren kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

3.3 Aktienbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Cubic selbst hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage noch keine Aktien an C-Quadrat. Mit aufsichtsrechtlicher Freigabe des Talanx Aktienkaufvertrags wird die Bieterin 1.095.162 Aktien, was einer Beteiligung von 25,10% an C-Quadrat entspricht, an der Zielgesellschaft erlangen. Die beiden derzeitigen Gesellschafter der Bieterin halten zusammen 35,88% an C-Quadrat. Mit aufsichtsrechtlicher Freigabe von Transaktion II wird Cubic weitere 2.856.344 auf Inhaber lautende Stückaktien an der Zielgesellschaft, welche zusammen einer Beteiligung von 65,46% an der Zielgesellschaft entsprechen, von den Kernaktionären erwerben. Zur Beteiligung der jeweiligen Kernaktionäre siehe oben Punkt 2.3.

3.4 Aufgriff angebotsgegenständlicher Aktien

Cubic wird sämtliche von den Angebotsadressaten in das Angebot eingelieferte Aktien erwerben.

3.5 Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin, mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende personelle Verflechtungen:

Herr Alexander Schütz ist Vorstand der C-Quadrat, Geschäftsführer der ARTS Asset Management GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Geschäftsführer der C-QUADRAT Deutschland GmbH und Stv. Mitglied des Aufsichtsrates der QC Partners GmbH.

Herr Mag. Thomas Rieß ist Vorstand der C-Quadrat, Vorstand der C-QUADRAT Investment AG, Mitglied des Aufsichtsrates der C-QUADRAT Kapitalanlage AG, Geschäftsführer der ARTS Asset Management GmbH und Mitglied des Aufsichtsrates der QC Partners GmbH.

Herr Carlo Michienzi ist Geschäftsführer der Cubic, Gründer und Mitglied des Executive Committees der C QUADRAT Asset Management (UK) LLP und CEO der C-QUADRAT Asset Management (UK) LLP.

Herr Matteo Pusineri ist Gründer und CIO der C-QUADRAT Asset Management (UK) LLP und Mitglied des Executive Committee der C QUADRAT Asset Management (UK) LLP.

Herr Kerry Mentasti-Granelli ist Gründer der C-QUADRAT Asset Management (UK) LLP und Mitglied des Executive Committee der C QUADRAT Asset Management (UK) LLP.

Herr Fritz Schweiger und Herr Klemens Hallmann sind Mitglieder des Aufsichtsrates der C-QUADRAT Investment AG.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin sowie den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft.

4. KAUFANGEBOT

4.1 Kaufgegenstand: Aktien der C-Quadrat

Das Angebot bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher Aktien der C-Quadrat mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1 pro Stückaktie die im Amtlichen Handel der Wiener Börse, Marktsegment Standard Market Auction, und im Amtlichen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, Teilbereich mit weiteren Zulassungsfolgebefugten (Prime Standard), zum Handel zugelassen und notiert sind (ISIN AT0000613005) und sich nicht im Eigentum der Bieterin, der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und Talanx Asset Management GmbH, befinden.

Ausgehend von vorstehendem Absatz, richtet sich das Angebot der Bieter daher auf den Erwerb von 411.694 Stück Aktien der C-Quadrat („Kaufgegenständliche Aktien“). Das entspricht einem Anteil von rund 9,44% des gesamten Grundkapitals der C-Quadrat.

4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien den Erwerb dieser Aktien zum Preis von EUR 60,00 je Aktie an.

4.3 Berechnung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG hat der Preis für Stammaktien eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers („VWAP“) während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf gemäß § 26 Abs. 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten („Referenzpreis“). Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für

Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der VWAP der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 15.01.2016, das ist der Zeitraum von 15.07.2015 bis inklusive 14.01.2016, beträgt EUR 42,86 je Aktie. Der Angebotspreis übersteigt daher den VWAP der letzten sechs Monate um 39,99%.

Die Bieterin hat darüber hinaus am 15.01.2016 eine Gegenleistung in Geld vereinbart, die EUR 42 je Aktie entspricht (Referenztransaktion) und am 10.03.2016 eine weitere Gegenleistung in Geld vereinbart, die EUR 59,96 je Aktie entspricht (Referenztransaktion). Der Angebotspreis in diesem Angebot beträgt EUR 60.00 und übersteigt sohin den Referenzpreis.

4.4 Angebotspreis für Kaufgegenständliche Aktien in Relation zu historischen Kursen

Der VWAP je Aktie der letzten 1 (ein) 3 (drei), 6 (sechs) und 12 (zwölf) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR beträgt:

	1 Monate ¹⁾	3 Monate ²⁾	6 Monate ³⁾	12 Monate ⁴⁾
VWAP	EUR 45,89	EUR 43,61	EUR 42,86	EUR 45,49
Prämie (Differenz Angebotspreis – VWAP)	EUR 14,11/ 30,74%	EUR 16,39/ 37,59%	EUR 17,14/ 39,99%	EUR 14,51/ 31,89%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

1) Berechnungszeitraum: 15.12.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)

2) Berechnungszeitraum: 15.10.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)

3) Berechnungszeitraum: 15.07.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)

4) Berechnungszeitraum: 15.01.2015 bis 14.01.2016 (jeweils inklusive dieser Tage)

4.5 Bewertung der Zielgesellschaft / Squeeze Out Preis

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebots keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und entspricht der am 10.03.2016 vereinbarten Referenztransaktion.

Da die Bieterin eine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft anstrebt, beabsichtigt sie nach Abwicklung dieses antizipierten Pflichtangebots und Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Freigaben für Transaktion II sowie der gesetzlichen Voraussetzungen einen Squeeze-Out durchzuführen. Der Preis, zu dem der Squeeze-Out durchgeführt werden würde, soll aus heutiger Sicht dem Angebotspreis von EUR 60,00 entsprechen. Eine Unternehmensbewertung für Zwecke des Squeeze-Outs wurde noch nicht erstellt. Eine solche wird erstellt und zusammen mit der Bestätigung eines unabhängigen, gerichtlich bestellten Sachverständigen veröffentlicht werden, wenn der Squeeze-Out durchgeführt

wird. Die Bieterin geht aber davon aus, dass der aktuelle Unternehmenswert im Angebotspreis Deckung findet.

4.6 Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Ausgewählte Kennzahlen der Zielgesellschaft nach IFRS, basierend auf den konsolidierten Jahresabschlüssen der letzten 3 (drei) Geschäftsjahre, stellen sich wie folgt dar (in EUR):

Kennzahl ¹⁾	GJ 2014	GJ 2013	GJ 2012
Ergebnis pro Aktie (verwässert und unverwässert)	5,05	2,20	0,06
Dividende pro Aktie	EUR 3,00	EUR 2,00	EUR 0,60
Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)	21.57 Mio.	8,85 Mio.	(1,84 Mio.)
Betriebsergebnis (EBIT)	19,68 Mio.	6,941 Mio.	(2,20 Mio.)

1) Quelle: Jahresfinanzberichte 2014, 2013, 2012 der Zielgesellschaft.

Die folgende Tabelle zeigt die Jahres-Höchst- und –Tiefstkurse der C-Quadrat-Aktie in EUR:

	2015	2014	2013
Jahres-Höchstkurs	55,20	35,50	32,20
Jahres-Tiefstkurs	32,20	23,745	22,60

Weitere Informationen über C-Quadrat sind auf der Website der Zielgesellschaft unter www.c-quadrat.com verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Dieses Angebot steht unter folgender aufschiebender Bedingung:

Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Talanx Aktienkaufvertrags sind dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs des Aktienkaufvertrages bzw. die Nichtuntersagung des Vollzugs des Angebots durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in Österreich (Finanzmarktaufsichtsbehörde), Deutschland (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen) und Großbritannien (Financial Conduct Authority) vorliegen bzw. die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen dafür erteilt werden. Dem stehen bestätigende Schreiben dieser zuständigen Aufsichtsbehörden oder einer renommierten Rechtsanwaltskanzlei gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Vollzug des Talanx Aktienkaufvertrages keiner Anzeige, Freigabe, Nicht-Untersagung oder Genehmigung bedarf oder dafür anwendbare Fristen ohne Untersagung abgelaufen sind.

Die Bieterin wird den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass die Bedingung nicht innerhalb nachgenannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Dieses Angebot sowie der Talanx Aktienkaufvertrag (Transaktion I) entfallen im Falle, dass die genannte Bedingung nicht bis zum 30.09.2016 ("Long Stop Date") erfüllt worden ist. Da Transaktion II Transaktion I bedingt, würde diesfalls auch Transaktion II nicht durchgeführt werden.

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigungen für Transaktion I dieses Angebot nicht abgewickelt werden kann (kein Settlement; vgl. Punkt 6.6). Da sich für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot automatisch um die bis zum 12.10.2016 laufende Nachfrist verlängert (vgl. Punkt 6.5), können Aktionäre mit ihrer Entscheidung über die Annahme des Angebots auch bis zum Long Stop Date abwarten. Sofern am Long Stop Date die Bedingung erfüllt ist, kann das Angebot noch bis zum 12.10.2016 angenommen werden. Das sind 8 (acht) Börsenstage ab dem Long Stop Date.

Die Bieterin wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingung herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung vereiteln könnte.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

6.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 10 (zehn) Wochen. Das Angebot kann daher von 05.04.2015 bis einschließlich 14.06.2016, 17:00 Ortszeit Wien angenommen werden. Die gemäß diesem Absatz definierte Frist ist die „Annahmefrist“.

6.2 Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p beauftragt.

6.3 Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens 3 (drei) Börsentage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Aktionäre der C-Quadrat können dieses Angebot nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000613005 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als „C-QUADRAT Investment AG — Zum Verkauf eingereichte Aktien“ unter ISIN AT0000A1KKY6 gesperrt halten.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A1KKY6 „C-QUADRAT Investment AG — Zum Verkauf eingereichte Aktien“ beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt und sind nicht handelbar; sie werden jedoch neu eingebucht und als „C-QUADRAT Investment AG — Zum Verkauf eingereichte Aktien“ gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsentag, 17:00 Ortszeit Wien, nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der AT0000A1KKY6 und die Ausbuchung der ISIN AT0000613005) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtanzahl der Aktien, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

Die Depotbanken werden ersucht, die Annahmeerklärungen laufend an die Annahme- und Zahlstelle zu übersenden.

6.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Mit Erfüllung der aufschiebenden Bedingung wird der Kaufvertrag wirksam (vgl. Punkt 5 oben).

6.5 Annahme während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG die Annahmefrist grundsätzlich um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses („Nachfrist“). Diese gesetzliche Nachfrist würde voraussichtlich am 17.09.2016 ablaufen. Die Bieterin verlängert die Nachfrist freiwillig auf den 12.10.2016. Das bedeutet, dass das Angebot vorbehaltlich des endgültigen Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 5 bis zum 12.10.2016 angenommen werden kann.

Die in Punkt 6.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien die separate ISIN AT0000A1KKZ3 erhalten und mit „C-QUADRAT Investment AG –Zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist“ gekennzeichnet werden.

Wenn innerhalb der Nachfrist von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft der Squeeze-Out (zu einem Abfindungspreis der zumindest dem Angebotspreis entspricht) beschlossen wird und dieser Beschluss innerhalb der Nachfrist in das Firmenbuch eingetragen wird, werden bereits zu diesem Zeitpunkt sämtliche Kaufgegenständliche Aktien aufgrund des Squeeze-Outs an die Bieterin übertragen. Eine Annahme des Übernahmeangebots ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich, obwohl die Nachfrist noch aufrecht ist. In diesem Fall wird die Bieterin vor Eintragung des Squeeze-outs im Firmenbuch durch die Annahme- und Zahlstelle eine Zwischenabrechnung (Settlement) der bis dahin eingelangten Annahmeerklärungen durchführen lassen. Die Depotbanken werden daher ersucht, die Annahmeerklärungen laufend an die Annahme- und Zahlstelle zu übersenden.

Inhabern Kaufgegenständlicher Aktien, die von einer Zwischenabrechnung betroffen sind, erhalten am Tag dieser Zwischenabrechnung für jene Aktien, für die sie Annahmeerklärungen abgegeben haben, den Angebotspreis Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

Wenn innerhalb der Nachfrist kein Squeeze-out in das Firmenbuch eingetragen wird, wird den Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 ÜbG annehmen, der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

6.6 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung ("Settlement")

Der Angebotspreis wird jenen Aktionären der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am 10. (zehnten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist und unbedingter Verbindlichkeit des Angebots Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt. Beispiel: Liegen am 14.06.2016 sämtliche aufsichtsrechtlichen Genehmigungen vor, erfolgt die Zahlung spätestens bis zum 28.06.2016. Liegen die erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen nicht am 14.06.2016, jedoch z.B. am 20.07.2016 vor, erfolgt ein Settlement (Zahlung) bis spätestens am 03.08.2016. Liegen bis zum 30.09.2016 nicht sämtliche aufsichtsrechtlichen Freigaben vor, entfällt das Angebot und es kommt zu keinem Settlement.

Um eine mögliche Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen (vgl Punkt 6.11), wird den Aktionären gleichzeitig mit der Auszahlung des Angebotspreises nach der Angebotsfrist und einem Zwischensettlement in der Nachfrist ein separates Wertrecht mit der ISIN AT0000A1KL07 und der Bezeichnung „C-Quadrat – Anspruch auf mögliche Nachzahlung“ eingebucht. Eine Nachzahlung erfolgt, sobald ein Nachzahlungsfall eingetreten ist, innerhalb von 10 Börsetagen nach Veröffentlichung durch die Bieterin. Wenn keine Nachzahlung

erfolgt, wird das Wertrecht wertlos ausgebucht sobald der Squeeze-Out von der Squeeze-Out Hauptversammlung beschlossen wurde und die Nachfrist abgelaufen ist.

Sofern der Squeeze-Out nicht innerhalb der Nachfrist durchgeführt wird (das ist die Abhaltung der Squeeze-Out Hauptversammlung und die Eintragung des Squeeze-Outs im Firmenbuch) und die Bedingung erfüllt wurde, wird den Aktionären der C-Quadrat, die das Angebot erst während der Nachfrist annehmen, der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsentage nach Ende dieser Nachfrist Zug-um-Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

6.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch bis zur Höhe von EUR 8,00 je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 8,00 je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär der C-Quadrat selbst zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern, Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland. Diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

6.8 Gewährleistung

Diejenigen Aktionäre der C-Quadrat, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von den jeweiligen Annahmeerklärungen erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

6.9 Rücktrittsrecht der Aktionäre der C-Quadrat bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre der Zielgesellschaft gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist (§ 19 Abs. 1 ÜbG) zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

6.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und auf den Websites der Zielgesellschaft (www.c-quadrat.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

6.11 Gleichbehandlung / Verbesserungsmöglichkeit

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Aktien gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 59,96 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs. 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot noch annehmen können oder das Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Die Bieterin beabsichtigt, nach Durchführung des Angebots einen Squeeze-Out durchzuführen sofern Transaktion I und Transaktion II von den zuständigen Aufsichtsbehörden genehmigt werden. Die Squeeze-Out Hauptversammlung könnte innerhalb der Nachfrist stattfinden.

Der Preis, zu dem der Squeeze-Out von der Hauptversammlung beschlossen werden soll, ist gemäß § 3 GesAusG abhängig von einer Unternehmensbewertung zum Stichtag der Squeeze-Out Hauptversammlung. Die Angemessenheit des Squeeze-Out Preises ist sowohl von den Organen der Zielgesellschaft und der Bieterin als auch einem gerichtlich bestellten, unabhängigen Sachverständigen zu bestätigen. Obwohl die Bieterin davon ausgeht, dass der voraussichtlich zu zahlenden Barabfindung im Angebotspreis Deckung finden wird, besteht die Möglichkeit, dass der Preis, zu dem der Squeeze-Out erfolgen soll, über dem Angebotspreis liegt.

Diesfalls gilt: Für den Fall, dass (i) der Preis, zu dem die Squeeze-out Hauptversammlung den Gesellschafterausschluss beschließen soll, über dem Angebotspreis liegt und (ii) die Squeeze Out Hauptversammlung innerhalb der Nachfrist stattfindet (das ist die Abhaltung der Squeeze-Out Hauptversammlung und die Eintragung des Squeeze-Outs im Firmenbuch), wird die Bieterin eine Verbesserung des Angebotspreises vornehmen, sodass ab diesem Zeitpunkt der Angebotspreis dem höheren, von der Hauptversammlung zu beschließenden

Squeeze-Out Preis entspricht. Außerdem erhalten jene Aktionäre, die das Übernahmeangebot schon vor diesem Zeitpunkt angenommen haben, eine Nachzahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Angebotspreis und dem höheren von der Hauptversammlung zu beschließenden Squeeze-Out Preis.

Um diese mögliche Nachzahlung abwicklungstechnisch einfach durchzuführen, wird den Aktionären gleichzeitig mit der Auszahlung des Angebotspreises nach der Angebotsfrist und nach den jeweiligen Zwischenabrechnungen in der Nachfrist (siehe Punkt 6.6) ein separates Wertrecht mit der ISIN AT0000A1KL07 und der Bezeichnung „C-Quadrat AG – Anspruch auf mögliche Nachzahlung“ eingebucht. Wenn keine Nachzahlung erfolgt, wird das Wertrecht am Ende der Nachfrist wertlos ausgebucht.

Nach Ablauf der Nachfrist besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Bieterin zu einer Nachzahlung gemäß § 16 Abs 1 ÜbG. Diesfalls gilt: Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG dann gegenüber allen Aktionären der C-Quadrat, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Differenzbetrags verpflichtet, wenn die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger die Aktien nicht in einem Verfahren nach dem GesAusG für eine höhere Gegenleistung erwirbt.

Für den Fall, dass ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 Abs 2 GesAusG eingeleitet wird, haben Aktionäre, die das Übernahmeangebot angenommen haben, keinen Anspruch auf eine etwaige aus einem solchen Überprüfungsverfahren resultierende Nachzahlung. Für den Fall, dass der Preis, zu dem die Hauptversammlung den Gesellschafterausschluss beschließen soll, unter dem Angebotspreis liegt, bleiben dieses Angebot und der Angebotspreis unberührt.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs. 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre der Zielgesellschaft zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börssetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen.

7. ZUKÜNFTIGE STRATEGIE FÜR DIE ZIELGESELLSCHAFT

7.1 Rechtliche Gründe für das Angebot

Zum Zeitpunkt der Anzeige dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin selbst noch keine Aktien an der Zielgesellschaft. Ihre beiden derzeitigen Gesellschafter, San Gabriel Privatstiftung und T.R. Privatstiftung halten gemeinsam rund 35,88% an

C-Quadrat (vgl. Punkt 2.1). Am 15.01.2016 hat Cubic einen aufschiebend bedingten Aktienkaufvertrag mit Talanx Asset Management GmbH über insgesamt 1.095.162 auf Inhaber lautende Stückaktien der C-Quadrat, entsprechend 25,1% vom ausgegebenen Grundkapital der Zielgesellschaft, abgeschlossen. Mit Wirksamkeit des Talanx Aktienkaufvertrages wird die Bieterin zusammen mit den beiden Privatstiftungen über 50% an der Zielgesellschaft halten und gemäß § 22 ff ÜbG verpflichtet sein, ein Pflichtangebot an alle übrigen Aktionäre zu stellen (creeping-in). Cubic beabsichtigt, dieser Pflicht im Rahmen dieses antizipierten Pflichtangebots nachzukommen.

7.2 Squeeze-Out Absicht

Nach Wirksamwerden der Kauf- und Einbringungsverträge wird die Bieterin unabhängig vom Ergebnis dieses Angebots über 3.951.506 Stück Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 90,56% an C-Quadrat, verfügen. Damit ein Squeeze-Out der übrigen Aktionäre möglich ist, muss die Bieterin zum Zeitpunkt der über den Squeeze-Out beschließenden Hauptversammlung zumindest über Aktien im Ausmaß von 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft verfügen. Dementsprechend wird bei Genehmigung von Transaktion II ein Squeeze-Out gemäß den Bestimmungen des GesAusG möglich und zulässig sein.

Nach dem GesAusG kann die Bieterin die zwingende Übertragung der Aktien, die von anderen Personen gehalten werden, beantragen. Die Bieterin beabsichtigt derzeit, einen solchen Squeeze-Out durchzuführen, sobald die gesetzlichen Bedingungen hierfür erfüllt sind. Die Bieterin wird die notwendigen Vorbereitungen für die Einleitung eines Verfahrens nach dem GesAusG parallel zu diesem Angebot einleiten.

Die Bieterin behält sich allerdings vor, den Squeeze-Out im Fall von unerwarteten Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf das Kapitalmarktumfeld oder wenn diese einen wesentlich negativen Einfluss auf die Branche der Zielgesellschaft haben, nicht durchzuführen. Weiters schließt die Bieterin auch die Verfolgung alternativer Wege für den Ausschluss der anderen Aktionäre nach österreichischem Recht nicht aus.

7.3 Delisting

Mit erfolgreicher Durchführung des Gesellschafterausschlussverfahrens liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Aktien zum amtlichen Handel an der Wiener Börse und an der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr vor, da sich ab diesem Zeitpunkt alle Aktien der Zielgesellschaft in den Händen der Bieterin gebündelt sein werden. Damit liegt die erforderliche Streuung der Wertpapiere ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vor und die Wiener Börse und die Frankfurter Wertpapierbörse müssen die Zulassung der Aktien zum Handel an der Wiener Börse bzw. an der Frankfurter Wertpapierbörse wegen des nachträglichen Wegfalls einer Zulassungsvoraussetzung vom Amts wegen widerrufen.

7.4 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger planen im Zuge dieser Transaktion keine unmittelbaren Änderungen des Geschäftsplans, der Risikomanagementstruktur oder im Management der C-Quadrat oder ihrer Tochtergesellschaften vorzunehmen. Herr Alexander Schütz und Herr Mag. Thomas Riess sollen weiterhin in führenden Positionen innerhalb der C-Quadrat Gruppe tätig bleiben.

Allerdings hat sich das Listing der C-Quadrat nicht zufriedenstellend entwickelt. Die Aktien der Zielgesellschaft sind seit 29.03.2006 an der Frankfurter Wertpapierbörse und seit 26.05.2008 an der Wiener Börse notiert. Ein wesentliches Argument für den Börsengang der Zielgesellschaft war insbesondere der bessere Zugang zu den Finanzmärkten. Seit dem Börsengang in Wien wurden jedoch keine Eigenkapitalemissionen der Zielgesellschaft durchgeführt. Aufgrund der Ertragskraft und der stabilen Finanzlage der Zielgesellschaft ist auch in naher Zukunft nicht von der Notwendigkeit einer kapitalmarktfinanzierten Kapitalerhöhung bei der Zielgesellschaft auszugehen.

Seit der Börsenzulassung haben sich die Zulassungsfolgebpflichten für eine Börsennotiz in Österreich und Deutschland wesentlich verändert. Vor allem der stetig steigende Aufwand im Zusammenhang mit der erforderlichen Kapitalmarktpublizität auf zwei unterschiedlichen Märkten stellt für die Zielgesellschaft eine zunehmende wirtschaftliche und operative Belastung ihrer Tätigkeit dar und scheint in Anbetracht der nicht notwendigen Kapitalmarktfinanzierung derzeit wenig vorteilhaft.

Auch sind sowohl an der Wiener Börse als auch an der Frankfurter Wertpapierbörse nur sehr geringe Umsätze in Aktien der Zielgesellschaft zu verzeichnen, sodass Anleger einen weitgehend illiquiden Markt vorfinden, der den Zweck der freien Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Aktien letztlich nicht mehr erfüllt.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind daher der Ansicht, dass aufgrund der geänderten Umstände eine Börsennotierung der Aktien der Zielgesellschaft unter den derzeitigen Umständen nicht mehr im Interesse der Zielgesellschaft ist und ein Delisting der Aktien der Zielgesellschaft die Vorteile der Börsennotiz überwiegt. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, beabsichtigt die Bieterin daher die Durchführung eines Squeeze-Outs.

7.5 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin beabsichtigt aus heutiger Sicht weder eine Verlegung des Standorts der Zielgesellschaft noch einen Abbau von Arbeitsplätzen.

7.6 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder der Bieterin noch Organmitgliedern der C-Quadrat wurden im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebotes Vermögenswerte Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen.

8. SONSTIGE ANGABEN

8.1 Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 60,00 je Stammaktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Finanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von rund EUR 16,5 Mio.

Unter Berücksichtigung des Talanx Aktienkaufvertrages und der Kauf- und Einbringungsverträge ergibt sich daher für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von rund EUR 177 Mio.

Zur Finanzierung des Angebots und von Transaktion I und Transaktion II hat die HNA Group (International) Asset Management Company Limited (Hong Kong), ein Unternehmen der HNA Gruppe (www.hnagroup.com), der Bieterin Darlehen gewährt. Die Mittel daraus wurden von der Bieterin abgerufen und befinden sich auf einem österreichischen Treuhandkonto. Weder die Zielgesellschaft noch eine ihrer Tochtergesellschaft haben Sicherheiten für die Darlehen bestellt.

Die Darlehen sind endfällig und haben unter Berücksichtigung von Verlängerungsoptionen eine maximale Laufzeit von 5 Jahren. Eine Rückführung ist durch verschiedenen Möglichkeiten geben. Unter anderem besteht für Cubic die Möglichkeit, die Darlehen in neue Anteile der Cubic zu wandeln (Debt Equity Swap). Die Ausübung der Umtauschoption liegt aber im ausschließlichen Ermessen der Cubic. Die Darlehensgeberin kann den Umtausch nicht verlangen. Damit liegt es an Cubic, die Darlehen bei Fälligkeit zB (i) teilweise zu tilgen und im Einvernehmen mit der Darlehensgeberin (teilweise) zu verlängern, (ii) durch eine Drittfinanzierung (teilweise) abzulösen, (iii) einen weiteren Investor zu suchen, (iv) im Rahmen eines IPO rückzuführen oder (v) die Umtauschoption auszuüben.

Die Umtauschanteile wären eine Leistung an Zahlung statt für die Darlehen. Vor Ausgabe der Umtauschanteile hätte die Darlehensgeberin alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Vor Freigabe durch die zuständigen Aufsichtsbehörden kann die Darlehensgeberin daher keine Anteile an Cubic erwerben. Bei Ausübung der Umtauschoption und nach Freigabe durch sämtliche zuständige Aufsichtsbehörden könnte damit ein neuer Investor Gesellschafter bei Cubic werden. Ein neuer Investor könnte auch dem Syndikatsvertrag beitreten.

Solange Cubic die in ihrem ausschließlichen Ermessen liegende Umtauschoption nicht ausübt und Anteile an die Darlehensgeberin effektiv ausgegeben werden, steht Cubic und damit die C-Quadrat Gruppe wie bisher unter der ausschließlichen Kontrolle der beiden Privatstiftungen. Sofern die Darlehensgeberin von ihrem Recht zur Entsendung eines Non-Executive Director Gebrauch macht, wird dieser über keine Vetorechte oder andere faktische Einflussmöglichkeiten verfügen. Im Ergebnis verfügt ein allfälliger Lender Director über bloße Informations- und Überwachungsrechte, aber keine Einflussmöglichkeit im Geschäftsbetrieb.

8.2 Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Zahl- und Abwicklungsstelle, sowie eine einmalige pauschale Vergütung von maximal EUR 8,00 je Depot. Ertragssteuern, Quellensteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als eigene Transaktionskosten der Bieterin anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen (siehe oben Punkt 6.7). Den Aktionären der C-Quadrat wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen ihrer Annahme dieses Angebots einzuholen.

8.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

8.4 Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

8.4.1 Verbreitungsbeschränkung

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Angebots oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

8.4.2 Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

8.5 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331 p, Schottenring 19, A-1010 Wien, ist Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission.
- PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, ist Sachverständiger der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

8.6 Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

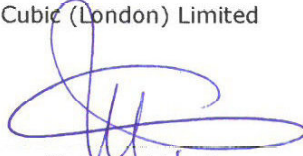
Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.c-quadrat.com) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at). Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

8.7 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

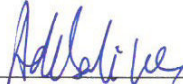
Die Bieterin hat am 15.01.2016 PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 88248 b, Erdbergstraße 200, 1030 Wien gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

London, 11. März 2016

Cubic (London) Limited



Carlo Michienzi
(Managing Director)



Alvaro de Salinas
(Managing Director)

9. BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN GEMÄß § 9 ÜBG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass dieses antizipierte Pflichtangebot nach §§ 22 ff ÜbG an die Aktionäre der C-QUADRAT Investment AG, Wien, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 11.03.2016

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Christine Catasta
(Wirtschaftsprüferin)



Mag. Miklós Révay